

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **10 (1841)**

Heft 14

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Luzern, Samstag

No. 14.



den 3. April

1841.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Druck und Verlag von Gebrüdern Käber in Luzern.

Alle Grundlagen des Völker- und Privatrechtes sind unsicher, wenn sie nicht auf der Basis ruhen: „Cuique suum“ (Jedem das Seine). Auf dieser Basis ruht auch der schöne Name: Vaterland.
M. Kornmann.

Antwort Sr. Exzellenz des Hrn. Nuntius in Schwyz auf die von Seite des Hohen Vorortes und des Kantons Argau in der Klosterangelegenheit an Hochdenselben gerichtete Zuschrift.

Schwyz, den 19. März 1841.

Der unterzeichnete apostolische Nuntius bei der schweizerischen Eidgenossenschaft hat die Ehre den Empfang der Antwort mitzutheilen, die Se. Exzellenz der Herr Schultheiß und der Staatsrath des löbl. Kantons Bern, als Vorort, auf Seine Note vom 21. Jänner gegeben haben, so wie auch der Antwort, die von der Regierung Argaus dem Vorort ertheilt worden war.

Der Unterzeichnete hätte seinen ersten Vorstellungen, gegen die man direkt nichts eingewendet hat, nichts beigefügt; da aber die Regierung von Argau Absichten, warum sie dieselben nicht annehme, entgegengesetzt und Meinungen ausgesprochen hatte, denen der heil. Stuhl nie beistimmen könnte, so kann der Stellvertreter Seiner Heiligkeit das Stillschweigen nicht beobachten, das gleich einer Beistimmung betrachtet würde.

Vor allem muß er sich gegen die Meinung verwahren, die in den Schritten, die der heil. Stuhl zu Gunsten der Klöster gethan hat, eine fremde Einmischung sehen möchte. Nicht der weltliche Fürst des Kirchenstaates mischt sich in die politischen Angelegenheiten der Schweiz, sondern das Oberhaupt der katholischen Kirche übernimmt, wie es

ihm die Pflicht und das Recht gebietet, die Vertheidigung der Interessen, Stiftungen und geistlichen Institute dieser gleichen Kirche; und wenn er sich solchartiger Gegenstände wem einmischet, so sieht man nicht ein, wie man ihn als Fremdling oder als einen solchen bezeichnen kann, der sich in Angelegenheiten mische, die ihn nicht berühren.

Man bestreitet dem heil. Stuhle das Recht, die durch den Art. XII des eidgenössischen Bundesvertrags stipulirten Gewährleistungen aus dem Grunde, weil die den Klöstern gegebene Gewährleistung nichts anders sei, als eine Gewährleistung, die die Kantone sich gegenseitig gegeben haben, und daß eine von ihrer Souveränität unabhängige Gewalt durch diesen Vertrag durchaus kein Recht habe erwerben können.

Der Unterzeichnete wird sich erlauben der höchsten eidgenössischen Behörde folgende Bemerkung mitzutheilen. Welches immer die Theile sein mögen, die unter sich den eidgenössischen Vertrag geschlossen und unterzeichnet haben, so ist doch gewiß, daß man durch den Art. XII dieses Vertrags eine deutliche Gewährleistung zu Gunsten der Klöster gegeben hat. Es ist auch allgemein anerkannt, daß alle die, die für sich eine Gewährleistung haben, dieselbe ausrufen und sich auf sie berufen können, wenn sie mißkannt werden sollte. Da also die durch den Art. XII stipulirte Gewährleistung den geistlichen Körperschaften und Instituten ertheilt worden war, so kann sie mit gutem Rechte sowohl von den Körperschaften selbst angerufen werden, als auch von dem Oberhaupt der katholischen Kirche, das der natürliche Beschützer derselben ist und darüber zu wachen hat, daß die Stiftungen

und geistlichen Institute des Katholizismus nicht zerstört werden.

Der Unterzeichnete muß in dieser Beziehung an geschichtliche Thatfachen erinnern, wofür im Nothfalle die eidgenössischen Archive die Beweise werden leisten können; die den Klöstern durch den Artikel XII des eidgenössischen Bundesvertrags im Jahre 1815 ertheilte Gewährleistung war ihnen auf das Verlangen des Stellvertreters des heiligen Stuhles ertheilt worden; so wie auf die Forderung des gleichen Nuntius im Monat Juni 1804 die katholischen und gemischten Kantone in einer Konferenz vereinigt auf die Einladung des Landammanns der Schweiz als Maxime angenommen hatten: „in ihren Kantonen kein Kloster aufzuheben, außer in Folge eines besondern Konkordats, das „deßhalb mit dem apostolischen Stuhle abzuschließen ist.“ Es ist also sehr natürlich, daß der heilige Stuhl in unsern Tagen zu Gunsten der Klöster die Gewährleistungen, die ihnen auf seine Bitte gegeben wurden, anruft. Aus diesen Thatfachen ergibt sich übrigens augenscheinlich, daß der heilige Stuhl für die Klöster immer Einsprache gethan, daß man ihm das Recht es zu thun nicht bestritten und daß man seine Schritte zu Gunsten der geistlichen Körperschaften nie als eine fremde Einmischung betrachtet hat.

Wenn man die den Klöstern durch den Art. XII des eidgenössischen Bundesvertrags gegebenen Gewährleistungen anruft, so beeinträchtigt man weder die Souveränität noch die Unabhängigkeit des Aargauischen Staates, wie die Regierung dieses Kantons es zu glauben scheint. Denn da der Vertrag von ihm freiwillig angenommen und unterzeichnet worden ist, so ist, wenn auch die Ausübung seines Souveränitätsrechtes (in Bezug auf einige Gegenstände) durch die Verträge des Bundes sich beschränkt zeigt, diese Beschränkung nichts anders, als das Ergebnis einer Verpflichtung, welche der souveräne Staat selbst von freien Stücken eingegangen ist. Das müssen sich übrigens alle konstitutionellen Staaten gefallen lassen, die deßhalb weder weniger souverän, noch weniger unabhängig sind.

In den Schritten also des heiligen Stuhles zu Gunsten der geistlichen Körperschaften kann man weder eine Beeinträchtigung der Souveränität was immer für eines Staates, noch einen Eingriff, noch eine fremde Einmischung sehen. Der heil. Vater erfüllt nur eine Pflicht und übt gleichzeitig ein Recht, das seinem Charakter innewohnt.

Indem der Unterzeichnete diese Bemerkungen der hohen Weisheit des Vorortes und der Tagsagung vorlegt, beehrt er sich, diese Gelegenheit zu benutzen, um Sr. Erzell. dem Herrn Schultheiß und den vollziehenden Behörden des

löbl. Kantons Bern, dem eidgenössischen Staatsrath, die Versicherung seiner vollkommensten Hochachtung zu erneuern.

Der apostol. Nuntius.

Breve Seiner Heiligkeit Gregor XVI. an den Hochwürdigsten Herrn Bischof von Lausanne und Genf.

Gruß und apostolischen Segen Unserm Ehrwürdigen Bruder Peter Tobias, Bischof von Lausanne und Genf, zu Freiburg in der Schweiz.

Ehrwürdiger Bruder!

Wir haben Uns aufs Innigste im Herrn erfreut, als Wir aus Deinem Schreiben vom 4. des verfloßenen Monats bestimmter vernahmen, daß in Deiner Diözese die Zahl der Katholiken täglich zunimmt, daß an mehreren Orten neue Kirchen erbaut wurden und daß zum Wohle der Gläubigen andere gute Werke mit ausgezeichnete Aufopferung unternommen worden sind. Ein recht herzliches und ganz besonderes Vergnügen hat Uns aber die so thätige Frömmigkeit Unsers theuren Sohnes, J. Franz Quarin, Pfarrer von Genf, gewährt, der nicht bloß die Schwestern der christlichen Mildthätigkeit und die Brüder der christlichen Schulen in diese Pfarrei eingeführt, sondern auch vor einem Jahre mit Deiner Zustimmung zwei ziemlich geräumige Häuser gekauft hat, um in denselben ein Spital einzig für die Katholiken und Waisenkinder und nebenbei eine Schule zu gründen, die bestimmt ist, die Erwachsenen ganz besonders zur christlichen Wissenschaft und Tugend heranzubilden.

Sedoch, wenn Wir auch bei diesem Anlasse vereint mit Dir dem Seeleneifer des erwähnten Pfarrers gerechtes Lob ertheilen, beeilen Wir Uns nicht weniger, das Verdienst der andern Pfarrer der verschiedenen Pfarreien anzuerkennen, die, ungeachtet der Dürftigkeit, in der sich befinden, dennoch nicht ermangeln, wie Du Uns versicherst, ohne Unterlaß unter Deiner Leitung durch treue Erfüllung ihrer Pflichten, ohne ihre persönlichen Vortheile, sondern die des göttlichen Erlösers, zu suchen, am Heile der Seele zu arbeiten. Nach all dem Gesagten ist es betrübend, Wir begreifen es, daß die heiligen Gebäude selbst mehrerer wesentlicher Dinge beraubt sind, die theils zu ihrer vollständigen Vollendung, theils zu ihrem nothwendigen Schmucke erforderlich sind; daß selbst die nöthigen Geldmittel fehlen, um die Schulden zu tilgen, mit denen einige belastet sind, und daß sich der Pfarrer von Genf in einer noch traurigern Lage befindet, weil er bei seinem Gesundheitszustande, der keineswegs befriedigend ist, mit Ungleichheit dem Tage entgegenzieht, an dem er die erwähnten mildthätigen Anstalten wird eröff-

nen und sich sodann von den beträchtlichen Schulden, die er zu diesem Zwecke gemacht hat, befreien können. Doch laß den Muth nicht sinken, ehrwürdiger Bruder, sondern wirf Deine Sorge in den Schooß des Herrn und verdoppelt während dieser Zeit den Eifer, Du und Deine Geistlichkeit, in der Erfüllung aller Pflichten des hl. Amtes, damit Ihr durch Euer fortwährend weises Benehmen Euere Gegner selbst beschämest, und diese nichts Böses über Euch sagen können. So werden dann in diesem Gebiete des Weinberges des Herrn die Früchte des Heiles mit jedem Tage reichlicher werden, und während Ihr vor allem suchen werdet das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit zu gründen, so wird auch der Herr Euch nebenbei die zeitliche Hülfe zuzusenden wissen. Ja, Wir haben das vollste Vertrauen zu Ihm, nicht nur, daß Seine Güte Deine Schafe bestimmen werde, Dich nach ihrem schwachen Vermögen zu unterstützen, sondern daß sie es auch den Gläubigen der andern Länder, deren fromme Freigebigkeit Du schon mehr als einmal erfahren hast, eingeben werde, Dich auf eine der Größe Deiner gegenwärtigen Bedürfnisse angemessene Weise recht reichlich zu unterstützen. Was Uns betrifft, so ermangeln Wir unserer Unwürdigkeit ungeachtet nicht, Deine Noth inständig dem Vater der Erbarmungen in unsern Gebeten flehentlich zu empfehlen; und Wir geben mit lebhafter Zuneigung und in vollem Erguße Unsers Herzens Dir, ehrwürdiger Bruder, der Geistlichkeit, den Deiner Sorgfalt anvertrauten Gläubigen, so wie allen frommen Gutthätern Deiner Diözese Unsere apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom zu St. Peter am 9. Decemb. des Jahres 1840, im zehnten Unsers Pontifikats.

Gregor XVI.

Entlassungsgesuch des Herrn Dr. Friedrich Hurter von seiner Würde als Antistes und allen und jeden damit verbundenen oder davon getrennten Stellen, an den Hohen Gr. Rath von Schaffhausen gerichtet.

Tit.

„Mit dem heutigen Tage geht ein Jahr meines Lebens zu Ende, an gemachten Erfahrungen, an zerronnenen Illusionen, an erworbener Kenntniß der Menschen, an mannigfaltigen Erlebnissen, an Heimsuchungen der schmerzlichsten Art, aber auch an Beweisen warmer Theilnahme in den höchsten und fernsten Kreisen, endlich an gewonnenen Ueberzeugungen reicher, als irgend eines meiner vorangegangenen Lebensjahre.

„Kurz nach dem Beginn dieses nun zu Ende gehenden Lebensjahres bildeten sich die Anfänge jener Zerwürfnisse, zu deren nachmaliger Ausgleichung sich auf der einen Seite immer viel schöne Worte, desto weniger thatsächliche Geneigtheit aber sich zeigte. Ich durfte seiner Zeit erfreut sein, als die Obrigkeit bei jenen Anfängen über dasjenige, was, wie nachher verlautete, vielfältig zum Vorwande der erhobenen Reibungen dienen mußte, eine Untersuchung veranstaltete, von welcher zu erwarten war, daß sie der Wahrheit ihr gebührendes Recht geben, die erforderliche Beruhigung ertheilen und mich gegen fernere Verdächtigungen, welche, wie zuweilen und in neuester Zeit in der grellsten Weise geschehen ist, leicht wieder als Beschuldigungen auftauchen konnten, schützen würde. Wiewohl auf eine offene Erklärung, sobald Behörden von sich aus mit aller Offenständigkeit eine derartige Sache an die Hand nehmen, jeder Angeschuldigte Anspruch zu machen berechtigt ist, blieb dennoch eine solche nicht allein aus, sondern wurde aus mir unerklärlichen Gründen selbst auf mein dringendes Ansuchen verweigert, und wurde hierdurch die gegenseitige Stellung eines Theils der Geistlichkeit und meiner Person verwickelter, bis ich endlich nach langem Zuwarten, Tragen und Schweigen für Rettung meiner vielfach angefeindeten Ehre zu einem öffentlichen Schritte förmlich gezwungen wurde.

„Indeß hatte dabei vorzugsweise der Verstand gesprochen, indem er dem Herzen noch immer schwer fallen mußte, Bande, die seit wenigstens zwanzig Jahren von meiner Seite aus der reinsten Liebe, dem aufrichtigsten Wohlmeinen und der uneigennützigsten Hingebung (meinem Wahne zufolge unauflöslich) gewoben waren, so unerwartet und eines Schlags zerrissen zu sehen. Als daher Friedensklänge hinüberschallten, fanden dieselben bei mir den reinsten Wiederhall, und dies mit jener Aufrichtigkeit, die ich allen meinen Erklärungen denen sowohl, welche gefallen, so wie denen, welche mißfallen mögen, jederzeit zu Grunde zu legen gewohnt bin. Wollte ich inzwischen auf Bruchstücke von Aeußerungen und offenbar gewordenen Gesinnungen, die sich freilich als schneidende Mißtröne in jene Friedensklänge mischten, kein Gewicht legen, so mußte, so konnte doch der Ausgang der gepflogenen Unterhandlung Zweifel rechtfertigen, ob auch jetzt wieder der Friede anders als auf Kosten meiner Ehre und meines Rufes wolle hergestellt werden. Als man aber beinahe gleichzeitig sich bemühte, durch den namenlosen Aufsatz in einer Zeitschrift nicht allein mein ganzes Handeln während mancher Jahre zu entstellen, das Einfachste zu verdrehen, die schwersten Verdächtigungen gegen mich vorzubringen, förmliche Injurien wider mich auszusprechen, sogar in einer so eben von der Hand des Allmächtigen geschlagenen, tiefen und lebenslang schmerzlichen Wunde nicht mit einfachem, sondern dreigetheiltem Dolche sammt Wiederhacken

zu wühlen, *) — da mußten jene Zweifel noch größeres Gewicht erhalten. Wie tief gekränkt auch ich mich fühlen mochte, so sah ich doch still und rubig der fernern Entwicklung entgegen und erwartete von aufrichtig friedliebender Gesinnung zu deren Erhärtung in so greller Vorkommenheit irgend eine Aeußerung der Mißbilligung (und wäre dieselbe noch so leise gewesen) über so freches Auftreten wider meine Person. Eine solche Mißbilligung erfolgte nicht nur nicht, sondern wurde selbst entschieden abgelehnt; denn ob sich auch in jüngster Versammlung der Geistlichkeit in solcher ehrenwerthen Gesinnung und aufrichtiger Friedensneigung ein ernster Laut vernehmen ließ, so wurde derselbe bald überhäubt, wurden Stimmen, die ihn wiederholten, unterdrückt; wurde, was bei einigem Bewußtsein der eigenen Ehre diese fordere, nicht einmal in den schwächsten Regungen gefühlt.

„Nun aber stehen als unwiderlegliche Thatsachen vor Jedermanns Augen fest:

- a. Daß der Verfasser des fraglichen verläumderischen Aufsatzes Niemand anders als ein Hiesiger, ein Geistlicher sein könne;
- b. daß dieser Verfasser öffentlich als Aelterreder, Verläumder und Lügner bezeichnet worden;
- c. daß den evident mich kränkenden und herabwürdigenden Darstellungen und Aeußerungen selbst nicht nur nicht die mindeste Mißbilligung von Seite der Conventsparthei wiederfahren, sondern ihrem Urheber, selbst ohne Berücksichtigung des sub. lit. b. Enthaltene, die Theilnahme an allen Verhandlungen, ja sogar deren Protokollführung gestattet, und
- d. der Verfasser durch jenes Schweigen und dieses Theilnehmen gewissermaßen zum Organ der Conventsparthei erklärt worden sei, dieselbe mithin Allem, was er über mich zu äußern beliebte, ihre Billigung und Zustimmung ertheile, und sonach der fragliche Aufsatz seinen ursprünglichen Charakter einer Privatmittheilung hiedurch an denjenigen eines halboffiziellen Erlasses vertauscht habe.

„Daß nun mittelst dieser Thatsachen selbst der letzte Faden jenes Bandes, mit welch' schmerzlichem Gefühl auch ich solches zu erklären mich genöthigt sehe, von derjenigen Seite,

*) Es ist durch aufmerksam prüfende Leser herausgebracht worden, daß dieser Aufsatz, dasjenige wenigstens was gegen den Schluß desselben, der mich unendlich betrübte, steht, von dem Auctor Sonntags den 1. Nov. als Nachfeier seines an diesem Tage gehaltenen Gottesdienstes sei geschrieben worden. An diesem Tage wurde meine jüngere Tochter beerdigt, am Abend vorher war die ältere gestorben; man erwartete deren Beerdigung auf Mittwoch den 4.; allein Sonntag Nachts rieth der Arzt diese zu befördern, und so erfolgte sie am 3. Das aber konnte Auctor nicht wissen, und meldete an jenem Tage, was freilich mehr als wahrscheinlich war, jedoch nicht erfolgte. Ich unterdrückte die Bemerkungen hierüber, welche bereits geschrieben waren.

von welcher doch stets so großer Werth auf dessen Erhaltung gelegt werden zu wollen vorgegeben wurde, abgerissen und kein Ansehen in der Welt mächtig genug sei, denselben nur einigermaßen wieder anzuknüpfen, das muß jedem, welcher Alles ruhig und parteilos zu erwägen noch fähig ist, in dem hellsten Lichte sich darstellen.

„Über die Pflicht gebietet, allfällige Rücksichten auf die Personen den ungleich höhern, weil allgemeinen, unterzuordnen. Es kann, Zit., Ihrer Aufmerksamkeit nicht entgangen sein, welche unseligen Folgen das immer weiter gährende Zerwürfniß im Allgemeinen schon gehabt habe, und noch ferner zu haben unfehlbar drohe. In Ihrer treuen Fürsorge um das allseitige Wohl Ihrer theuern Mitbürger können Sie nicht anders als mit tiefem Schmerz diese Besorgniß erregenden Folgen beklagen, mit Trauer in die Gegenwart, mit Bekümmerniß in die Zukunft blicken; dieß um so mehr, je größer, in gewisser Beziehung unübersteiglich, bei der Frage: wie dieses Alles wieder in einiges Geleise zurückzubringen, dem wachsenden Uebel auch nur etwelche Schranken zu setzen sein dürften, die Schwierigkeiten Ihnen entgegen treten müssen. Denn blicken Sie um sich und vernehmen Sie die Stimme der Erfahrung seit Jahresfrist, ein Jeder nur aus seinem eigenen Kreise, ob diese Ihnen nicht die Antwort ertheile: daß über das Gefilde, auf welchem eine Saat einzig unter Friede und aufrichtig gutem Vernehmen derjenigen, die derselben zu warten berufen sein sollten, und dann oft nur bei mühsamer Pflege eine gottgefällige Saat zum Gedeihen gebracht werden könne, — daß über dieses Gefilde seit Jahresfrist ein Sturwind daher gefahren sei, der bereits jetzt schon manches Aufkeimende versengt und dafür des bösen Saamens viel zurückgelassen habe. Soll dieser Sturwind fortwüthen, soll sein zerstörendes Toben gewaltiger werden? Nur der Gedanke an die Möglichkeit hievon sollte, Zit., Ihre Bekümmerniß mehren.

„Konnte einst Aristides, welchen die Geschichte einen der edelsten Athener nennt, dem Wahn, als bringe seine bloße Anwesenheit in der Vaterstadt dem öffentlichen Wohl Gefahr und Nachtheil; konnte er so grundlosem Wahn die eigene Person opfern und seinen Namen mit eigener Hand auf die Scherbe des Ostracismus schreiben, so möchte die Frage entstehen: ob dergleichen echt freie und selbst verläugnende Gesinnung nur dem Alterthum eigen gewesen sei? Ich glaube nicht; hege vielmehr die Ueberzeugung, daß unter dem veredelnden und emporhebenden Einfluß des Christenthums solches noch weit eher erwartet werden dürfte. Es steht bei mir über jeden Zweifel erhaben, daß demjenigen, welcher das Christenthum vom höhern Standpunkt aufzufassen vermag, als eine beengende Form, die man vielfältig über jenen als alleingültig hinaufsetzen möchte, es gestatten will, — daß diesem eine noch ungleich tiefer gehende Berücksichtigung

gebieten dürfte, das Wohl des Ganzen ernster, als dasjenige, der Person in Anschlag zu bringen.

„Ohne deswegen mit jenem, durch die Jahrhunderte gefeierten, Namen auf gleiche Linie mich stellen zu wollen, fühle ich dennoch die Verpflichtung in mir, in beschränkterem Maße Ähnliches thun zu sollen, indem ich die Bitte vortrage, mich meines Amtes als Antistes und aller und jeder mit demselben verbundenen Stellen als entlassen erklären zu wollen; wobei ich zugleich für alle mir zu Theil gewordenen Beweise des Vertrauens und des Wohlwollens meinen verbindlichsten Dank erstatte.

„Mitunter, Tit., ist dieses zugleich auch Frucht jenes hohen und edeln Stolzes, welchen meine Widersacher so vielfältig mir zum Vorwurf machen zu können meinen, der für sie ein ewig ungelöstes Räthsel bleiben wird und bleiben muß, und welchen in ihren Begriffskreis herabzuzerren sie sich stets nur eine undankbare Mühe geben können.

„Betrachten Sie, Tit., diesen Entschluß nicht anders, als so, wie er Ihnen entgegentritt: von vornherein. Er ist nicht die Frucht irgend einer Hoffnung, aber noch weit weniger diejenige der Furcht, — da, wo es um Wahrung unantastbarer Ehre gilt, mir überhaupt völlig fremd. Es verbirgt sich hinter diesem Entschlusse kein geheimer Vorbehalt, er will kein Aufsehen erregen, keinen Zweck erreichen, keine Maßregeln provociren. Er kommt nicht aus der Eingebung des Augenblicks, sondern seit Monaten ventilirt, sorgsam durchdacht, reiflich erwogen, darum fest und unwiderruflich; und heiterer wird an meinem morgigen Geburtstag die Sonne mich begrüßen, wenn sie mich einer Verbindung entledigt findet, die wohl seit zwanzig Jahren mein Stolz und meine Freude war, seit Jahresfrist aber, ohne mein Zutun, je mehr und mehr in das Entgegengesetzte umgeschlagen hat.

„Indem ich Gott bitte, daß der Zweck einer Ausgleichung der getrennten Gemüther und der Herstellung des Friedens unter seinem Segen erreicht werden möge und daß er Sie, Tit., stets unter seine gnadenreiche Obhut nehmen wode, habe ich die Ehre mit vollkommenster Hochachtung zu geharren

Dero ergebenster
Dr. F. Hurter,
bisheriger Antistes.“

Schaffhausen, den 18. März 1841.

Kirchliche Nachrichten.

Luzern. In der letzten Nummer dieses Blattes wurde ein Bericht über die lezthm in Unter-Negeri von E. C. Vätern Jesuiten abgehaltene Mission mitgetheilt, in welchem über, während derselben vorgefallene, von dem nahe gelegenen Wirthshause herkommende, Störungen Klage und

ernste Mißbilligung ausgesprochen worden war. Der Name des verehrlichen Einsenders bürgte der Redaktion der schweiz. Kirchenzeitung für die Wahrheit des Eingefandten und sie stand daher nicht an, dem Mitgetheilten die Spalten ihres Blattes zu öffnen. Doch kaum war die Veröffentlichung des erwähnten Berichtes erfolgt, so wurde der Redaktion der S. K. sogleich eine darauf bezügliche Eingabe mit der dringenden Bitte zugesandt, sie in die nächste Nummer des erwähnten Blattes aufzunehmen. Es kann nicht in unserer Absicht liegen, Jemand beleidigen zu wollen, sondern wir glauben vorzugsweise auf Thatfachen und Grundsätze, Maximen und Handlungen unser Augenmerk richten zu müssen und es uns vor allem angelegen sein zu lassen, Wahrheit mitzutheilen. Sollte daher irgend Jemanden in dem genannten Berichte Unrecht geschehen sein, so würde es gewiß vor allem dem gerechten Sinne des verehrl. Einsenders des resp. frühern Artikels wehe thun und er vorerst selbst wünschen, daß ein unfreiwilliger Irrthum von seiner Seite, (wenn er wirklich einen solchen begangen hätte) wieder berichtigt würde. In der Voraussetzung eines solchen Wunsches von Seite unseres erwähnten verehrlichen Einsenders lassen wir die auf diesen Gegenstand bezügliche zweite Eingabe hier folgen:

Zug, den 27. März 1841. Wir haben uns hier durch den Artikel von Zug in No. 13 der schw. Kirchenzeitung unangenehm berührt gefunden, und möchten auf den Einsender etwas ungehalten sein, wenn ihn nicht der Umstand entschuldigte, daß, wie klar zu ersehen ist, er seinen Bericht nicht aus eigener Anschauung, sondern aus mittelbarer, nicht ganz genauer Mittheilung geschöpft hat. Will man die Schuld moralischer Verwilderung in Unterägeri auf geistliche und weltliche Vorsteher schieben, so darf man auch nicht vergessen, daß eben diese Vorsteher es waren, welche mit der großen Mehrheit der Gemeinde-Bürger die Missionen beschlossen und veranstaltet haben. Zudem wird man mit mehr Recht diejenigen Gemeinden als sittlich erstorben und religiös erstarrt ansehen dürfen, in welchen das Bedürfniß solcher geistigen Aufregungen nicht mehr gefühlt, oder die besprochene Weckung und Abhilfe von der Hand gewiesen wird. So waren es z. B. nicht Negerer, sondern ein Troß Jogerjungen, die am Josephs-Tag hinaufkamen, Unfug zu treiben. Ja selbst naseweise Töchter aus der intelligenten Stadt bemühten sich hinauf, der Rednerbühne einen vornehmen Blick zu gönnen, das Näschchen zu rümpfen und im nahen radikalen Wirthshause sich gütlich zu thun. Auch ist der Unfug und die Störung innert den Mauern dieses Hauses beschränkt geblieben. Größere Störungen würden von den Dorfbewohnern mit handgreiflicher Strenge beschwichigt worden sein. Ueberhaupt haben die blinden Hasser des Kreuzes und die gedankenlosen Aufklärer sich bei diesem Anlaß neuerdings überzeugen können,

daß all ihre Lügen, Lästerungen und Schartecken nichts helfen, wo die Wahrheit zu Wort kommen kann. Darin treibt den Hochmuth und den Unglauben ein richtiger Instinkt, daß er die Jesuiten ferne zu halten sucht. Wo diese gewandten Prediger, vom Feuer des Herrn verzehrt, auftreten, wo sie die Schrecken der ewigen Wahrheit, aber mit desto mehr Wirkung auch ihren Trost verkünden, die Herzen, die den ruhigen, sparsamen Belehrungen, Mahnungen und Warnungen unzugänglich waren, erobern sie im Sturm, und das Volk, dem noch nicht aller christliche Sinn abhanden gekommen, hat es bald erspät, daß die verschrienen Leute doch keine Hörner auf der Stirne und keine Pferdeshufe unter dem langen Rocke haben. Dann weicht die Täuschung, die Lügenwolke zerfließt und die Sonne der Wahrheit bricht hervor. Das Schlechte zerstört sich selbst.

Ein Unbetheiligter.

Bern. Außerordentliche Tagsatzung. 29. März. Das tagtägliche Stillschweigen wird wieder unterbrochen. Die (so eben mitgetheilte) Note des päpstlichen Nuntius wird verlesen, und deren autographirte Mittheilung an die Stände beschlossen. — Der Kommissionsbericht kommt dann zur Sprache und wird verlesen. Es wird darin hingedeutet, daß Aargau allerdings zu weit gegangen und den Art. 12 verletzt habe. Es sind drei Anträge in demselben enthalten. Das Majoritätsgutachten ist durch die Herren v. Muralt, Schmid, Kopp, Baumgartner (Berichterstatter) und Deglise unterzeichnet. Der erste Minderheitsantrag ist von Hrn. Blösch gestellt, der seiner Instruktion wegen, dem vorigen nicht beiepflichtet zu haben scheint, der zweite Minoritätsantrag ist von Hrn. Druey aufs Tapet gebracht, und nähert sich dem Mehrheitsantrag an. Sie lauten also:

I. Die eidg. Tagsatzung zc. zc. ordentlich versammelt beschließt:

1) Der Beschluß des Gr. Rathes des K. Aargau, vom 13. Jan. leztthin, durch welchen sämmtliche auf dessen Gebiet befindlichen Klöster aufgehoben worden, ist als unvereinbar erklärt mit dem Art. 12 des Bundesvertrags.

2) An den h. Stand Aargau ergeht in Folge dessen die dringende Einladung der obersten Bundesbehörde, über den Gegenstand jenes Dekretes nochmals einzutreten, und in pflichttreuer Berücksichtigung der unzweideutigen Vorschrift des Art. XII solche neue Verfügungen zu treffen, welche dessen Anforderungen genügen und die Bundesbehörde eigenen Eintretens zur Aufrechthaltung der Bundesvorschriften entheben können.

3) Der Stand Aargau ist im fernern eingeladen, seine Beratungen und Schlußnahmen dermaßen zu beschleunigen, daß ihr Ergebniß um die Mitte des kommenden Monats

Mai dem h. Vororte bekannt gemacht und von diesem den eidgenössischen Ständen mitgetheilt werden kann.

4) Für den Fall, daß der K. Aargau Anstand nähme, der an ihn gerichteten Einladung nachzukommen, oder daß seine zu gewärtigenden Beschlüsse die Vorschriften des Bundes nicht befriedigen würden, wird der nächsten ordentlichen Tagsatzung jede Verfügung vorbehalten, die sie zur Aufrechthaltung der mehrerwähnten Bundesvorschriften nothwendig erachten würde.

5) Bis zu definitivem Entscheide der Tagsatzung sind, ordentlichen Verwaltungsmaßnahmen unbeschadet, alle Liquidationsverfügungen einzustellen und ist somit rücksichtlich der Vermögensgegenstände der aargauischen Klöster der Status quo zu behaupten.

II. (Blösch.) Die eidg. Tagsatzung zc. zc. beschließt.

1) Die eidg. Tagsatzung anerkennt nicht, daß die im J. 1815 im Umfange der Schweiz bestandenen Klöster aus dem Art. 12 des Bundesvertrages ein unbedingtes Recht auf Fortbestand, sei es gegen die Kantone, in deren Gränze sie sich befinden, sei es gegen den Bund, herleiten können.

2) Die eidg. Tagsatzung gesteht eben so wenig den Kantonen, innerhalb deren Gränzen im Jahre 1815 Klöster bestanden haben, ein unbedingtes Recht zur Aufhebung dieser Klöster zu.

3) Die eidg. Tagsatzung verschiebt den einläßlichen Entscheid über die aargauische Klosterangelegenheit bis zu ihrer nächsten ordentlichen Tagsatzung und spricht gegen den h. Stand Aargau die Erwartung aus, es werde demselben gelingen, durch versöhnende Maßnahmen das weitere Einschreiten der Eidgenossenschaft überflüssig zu machen.

III. (Druey.) Die eidg. Tagsatzung beschließt:

1) Die Gotteshäuser Muri und Wettingen seien aufgelöst, dagegen die Frauenklöster wieder hergestellt. Den säkularisirten Conventen aber sei eine für die Katholiken beruhigende Bestimmung zu geben.

2) Dem Stande Aargau werde durch die Tagsatzung der Wunsch ausgedrückt, daß eine andauernde Eintracht unter den Konfessionen durch versöhnende Maßnahmen erzielt werden möge.

3) Die Tagsatzung wird endlich in ihrer nächsten ordentlichen Zusammenkunft (wenn keine außerordentliche vorher nöthig wird) die dießfälligen Schritte der Aargauer - Regierung einer genauen Würdigung unterlegen, welche dieselbe bis zum kommenden Mai dem Vororte einzusenden hat.

Hr. von Muralt fügt nun noch einige erläuternde Bemerkungen über die Ansichten bei, die ihn in der Kommission geleitet haben; spricht wiederholt seine versöhnlichen Absichten aus, und wünscht Vertagung der Sitzung, da-

mit die übrigen Mitglieder Muße haben, den Bericht gründlich zu erdauern. Hr. Schmid und Baumgartner u. geben ebenfalls kurze Erläuterungen und die Sitzung wird aufgehoben und auf Mittwoch vertagt.

Sitzung vom 31. März. Der Eingang von sieben Petitionen um Zurücknahme des Klosteraufhebungsdekretes und um Absendung von eidgenössischen Kommissarien wird angezeigt. — Die allgemeine Umfrage über den Bericht der Kommission wird eröffnet. Aargau erkennt die Schwierigkeit der Stellung der Kommission; sie spreche von Veröhnung, habe aber keine versöhnende Sprache geführt, und bei gereizten Gemüthern müssen die Worte auf die Goldwage gelegt werden. Es sei keine Möglichkeit, auf das Dekret zurückzukommen, die Ehre schon verbiete es. Auch könne man die Liquidationsmaßregeln nicht mehr einstellen, da schon eine halbe Million an die Gemeinden vertheilt sei, die Kriegskosten bezahlt werden müssen, und auch die Eisenbahn Hindernisse in den Weg lege. Schließt sich keinem der Anträge an und will keine Vertagung der Tagssatzung, sondern Auflösung. Zürich stimmt zum Majoritätsantrag und wünschte zu wissen, ob Aargau bei seinen Dekreten die Goldwage in der Hand gehabt habe. Wundert sich, daß man sogar die Eisenbahn als Hinderniß ins Spiel bringe. Es können sich Ereignisse zutragen, die eine schnelle Versammlung der Tagssatzung nöthig machen, daher sei Vertagung der Auflösung vorzuziehen. Luzern will, daß bestimmt werde, welcher Antrag in Berathung falle, und stimmt indessen für den Mehrheitsantrag. Sein erster Antrag erhält nur zwei Stimmen.

Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug erklären, daß kein Antrag genüge, und daß sie auf Wiederherstellung der Klöster instruiert seien, um so mehr darauf beharren müssen, als Aargau weder durch seine Vorträge, noch durch seine mehr einer Schmähschrift ähnliche und ihrer Sprache nach keiner Regierung würdige Denkschrift sich im mindesten gerechtfertigt habe.

Freiburg, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell S. Rh., St. Gallen, Graubünden, Wallis und Neuenburg stimmen zum Majoritätsantrag, obgleich Letzteres findet, derselbe gehe nicht weit genug. Solothurn, Baselland und Appenzell A. Rh. wollen anhören und berichten. Thurgau und Tessin geben keinem der Anträge Beifall. Waadt vertheidigt den zweiten Minderheitsantrag und will zu etwas Definitivem kommen. Genf kann noch kein bestimmtes Votum abgeben, spricht sich aber nachdrücklich gegen den Art. 1 des Majoritätsantrags als zu absolut aus.

Die Fortsetzung der Umfrage wird auf morgen ausgesetzt.

Frankreich. Paris. Herr von Cormenin hat so eben in Folge des Verfahrens zweier Maires mit seiner gewöhn-

lichen Schärfe der Darstellung über die Frage der Freiheit des kirchlichen Begräbnißes für der Kirche nicht angehörige Personen folgenden Auffatz geschrieben: „Die Geistlichen zweier Gemeinden haben so eben das religiöse Begräbniß verweigert; die Maires ließen mit Gewalt die Kirchenthüren öffnen, brachten die Leichname hinein, nachdem sie den Geistlichen in die Flucht gejagt, und stimmten dann, sie oder andere, aus voller Kehle ein De profundis an. Ohne Zweifel eine schöne und große That! Es sei mir aber vergönnt, eine Frage an die Hrn. Maires, die Thüreibrecher, zu richten. Haben Sie, als Sie die Kirchthüren aufbrachen, im Namen des Gesetzes gehandelt, so frage ich Sie, meine Herren, welches jenes Gesetz ist, denn ich kenne es nicht*). Haben Sie im Namen und auf Ansuchen der Menge gehandelt, so werde ich Ihnen bemerken, daß Sie dieselbe eines Bessern belehren und ihr nicht folgen sollten. Uebrigens sind Sie nicht weit genug gegangen, meine Herren, und da Sie einmal glauben, nach dem kanonischen Rechte die Priester der Kirche durch „Greise“, als Sängler De profundis, ersetzen zu können, so beweisen Sie wahrlich zu viel Güte, dabei stehen zu bleiben, und an Ihrer Stelle hätte ich das Oremus Ihrer Greise durch Klarinetten der Oper oder Drehorgeln begleiten lassen. Da es anderseits, meine Herren, bei Ihnen eine ausgemachte Sache ist, daß Ihre Greise hinreichen, um die Todten zu begraben, so sehe ich nicht ein, warum sie auch nicht hinreichen sollten, um die jungen Eheleute am Altare zu kopuliren und die Neugeborenen Ihrer Gemeinden zu taufen. Unterlassen Sie es ja nicht, Ihrem Municipalrath dazu den Vorschlag zu machen. Vergessen Sie auch nicht, meine Herren, der Kammer in einer Bittschrift, die ich zu unterstützen ver-

*) Mit Unrecht sagte ich, daß ich das Gesetz nicht kenne, dasselbe existirt. Es ist das republikanische Gesetz vom 18. Germinal Jahr X, über das Konkordat. Allein es ist gut, dasselbe mit Vorsicht zu lesen und nach dem neuen Municipalgesetz folgende Variantstellen einzuschalten: Art. 6. In allen Fällen des Mißbrauchs von Seiten der Obern und anderer geistlicher Personen, hat ein Rekurs an den Staatsrath statt. (Man lese: die klagenden Parteien werden Richter sein.) — Art. 7. Hat ebenfalls Rekurs an den Staatsrath statt, wenn der Freiheit, welche die Gesetze und Reglements den Dienern der Kulte sichern, Eintrag geschieht. (Man lese: die Freiheit der Diener der Kulte ist nicht gesichert.) — Art. 14. Die Bischöfe werden über die Aufrechthaltung der Zucht in ihren Sprengeln wachen. (Man lese: die Maires werden wachen u. s. w.) — Art. 30. Die Geistlichen sind den Bischöfen in der Ausübung ihrer Funktionen unterworfen. (Man lese: sind den Maires u. s. w.) — Art. 31. Es wird blos Eine Liturgie für alle katholischen Kirchen statthaben. (Man lese: es wird zwei Liturgien geben, die der Geistlichen und die der Maires.) Art. 46. Die nämliche Kirche kann nur für einen Kultus dienen. (Man lese: jedoch auch dem Kultus der Maires.) Art. 73. Die für den katholischen Kultus bestimmten Gebäude werden zur Verfügung der Bischöfe gestellt. (Man lese: der Maires.)

spreche, folgenden Gesetzesentwurf einzureichen: „Es ist den Maires gestattet, auf das Ansuchen des ersten besten, sei es ein Türke, ein Wiedertäufer, ein Ketzer oder jeder andere, die heiligen Bücher auszulegen, die Liturgie zu singen, das Gewissen der Priester zu verlegen, das Heiligthum der Priester zu überfallen, einen Chorrock zu tragen und Oremus mit oder ohne Begleitung zu singen.“ Ich erkenne mit Ihnen an, meine Herren, daß ohne diesen Artikel eine Lücke in dem Gemeindegesez vorhanden ist. Ich sage nicht, daß, wenn ich Minister des Innern wäre, ich mir die Ehre herausgenommen haben würde, Sie, meine Herren, abzusezen, weil Sie Ihrer Pflicht gemangelt; allein ich sage, daß, wenn ich ein Priester wäre, und Sie mich so behandelt hätten, so würde ich meine Entlassung geben, und sollte ich auch zum Bettelstabe greifen müssen, eber als Ihre Plackereien zu ertragen. In welchem Widerspruch steht unsere arme Gesellschaft. Bei Lebzeiten glauben wir nicht an Gott, und wir wollen die Priester zwingen auf unserm Leichnam die Gebete der Kirche zu sprechen. Wir haben nie die heiligen Bücher gelesen und wir sagen, daß der Priester sich irret, wenn er sie auf uns anwendet. Wir behaupten, daß es nicht der Maire, welcher die Kirchthüre erbricht, ist, der intolerant ist, sondern, daß es der Priester ist, der sich in der Sakristei einschließt. Also ist die Kirche kein heiliger Ort mehr, sondern ein Succursaal der Munizipalität, eine Art Jahrmarkt, eine Halle, ein Theater, wo Chöre von Greisen, mit dem Maire an der Spitze, ihr De profundis abzingen. Das Gebet ist nicht mehr jenes heilige Wort, das durch den Mund des Priesters zum Himmel sich empor schwingt, sondern ein falscher Bass, den eine aus dem Wirthshaus kommende, weinbetäubte Kehle anstimmt. — Der Gestorbene ist nicht mehr der Leichnam eines Heretikers, der kanonisch mit dem Interdikt des Begräbnisses belegt wird, sondern der Leichnam eines Gläubigen, weil er durch die Gnade des Hrn. Maires seiner Sünden ledig gesprochen worden. Der Priester ist nicht mehr der Diener Gottes, sondern ein Pförtner der Sakristei, der öffnen muß, wenn der Maire anklopft, und die Kirche, das Singpult, die Chorfnaben, das Weihwasser und die Sänger zu seiner Verfügung stellen soll. Der Bischof ist nicht mehr der natürliche und gesetzliche Obere des Geistlichen, der vielmehr nur dem Maire und seinen Adjunkten selbst für heilige Dinge Gehorsam schuldig ist. Die Erben oder Verwandten der Verstorbenen dürfen nicht mehr an den Staatsrath gegen den Geistlichen wegen Mißbrauch sich wenden, sondern sich selber mit einem Hebel, einem Hammer und durch das Erbrechen der Thüren, Gerechtigkeit verschaffen, was weit bequemer und schneller ist. Der Maire ist kein bürgerlicher Magistrat mehr, sondern ein kanonischer Richter, der seinen Geistlichen zur Rede sezt; er ist nicht mehr der Vollstrecker des Gesetzes, sondern der unterthänige Diener eines Haufens schreiender, fanatischer, intoleranter Individuen. Der Minister des Innern ist kein standhafter, wachsamer, verantwortlicher Minister mehr, der den Maires die Beobachtung des Gesetzes anempfehlen, und sie bei Uebertretung strafen soll, sondern eine Art gleichgültiger Jupiter, der in philosophischer Ruhe dem Treiben in den Dörfern und in der Sakristei zuschaut. Endlich ist es nicht wahr daß die Charte Freiheit der Kulte zu Gunsten der Gläubigen festsezte, sondern bloß zu Gunsten der Ungläubigen eines jeden

Kultus, und sie beschützt die Unabhängigkeit des Priesters nicht mehr, sondern bloß die Gewaltthat der Layen. So verhält es sich mit dieser Frage.“

— Paris. 17. März. Vor dem Zuchtpolizeigerichte stand vorgestern eine barmherzige Schwester aus dem Orden der Augustinerinnen, welche beschuldigt war, den Tod einer ihr anvertrauten Patientin durch Unvorsichtigkeit verschuldet zu haben, in dem sie durch Verwechslung eine Quantität corrosiven Sublimats eingab. Die 57jährige Schwester, welche sich seit 32 Jahren der Krankenpflege auf's Eifrigste gewidmet hat, gestand die That sache ein, that aber ihre Schuldlosigkeit auf das Ueberzeugendste dar. Ihr Advokat, Herr Vedru, erklärte, daß er die Vertheidigung dieser musterhaften Person für die beneidenswerteste und leichteste Aufgabe erachte, die ihm jemals übertragen worden sei. Am Schlusse seiner glänzenden Rechtfertigungsrede sprach das Gericht die Angeklagte, die durch das unglückliche Ereigniß im Gemüthe schon schwer gelitten hat, vollkommen frei. Die Superiorin des Klosters hatte zuvor dem Gericht schriftlich angezeigt, daß sie bereit sei, jede Gefängnißstrafe, welche über die Schwester verhängt werde, an ihrer Stelle zu ersehen; eine etwaige Geldstrafe aber könne sie nicht bezahlen, weil sie nichts, gar nichts, auf der Welt besitze.

Literarische Anzeige.

Die Frauen vom guten Hirten!

In Folge der kürzlich in München stattgehabten so hoch erfreulichen Eröffnung des Klosters der „Frauen vom guten Hirten“ bringt die unterzeichnete Buchhandlung nachstehendes, die gute Sache gewiß sehr befördernde, in ihrem Verlage erschienene Werkchen zur Kenntniß:

Die Frau vom guten Hirten.

Eine Erzählung aus unsern Tagen für besorgte Eltern, namentlich aber für Mütter und Töchter.

Vom

Verfasser der Glocke der Andacht.

In farbigen Umschlag broschirt. Preis 36 Kr.

Wir enthalten uns jeder Empfehlung dieses vortrefflichen Werkes, und wünschen nur, daß es den Frauen vom guten Hirten gelingen möchte, eben so viel verlassene und verwahrloste Mädchen vor Verführung zu schützen, als gefallene Mädchen unter ihren Schutz nehmen, und sie nach Jahren der bürgerlichen Gesellschaft als brave und nützliche Individuen wieder zurückgeben zu können. — Das neueste Heft des katholischen Jugendbildners, Breslau 1840, führt „die Frau vom guten Hirten“ mit folgenden Worten an: „Dieses Werkchen verdient herzliches Lob. Der geachtete Verfasser verfiel auf die herrlichste Idee, den ehrwürdigen Orden der Frauen vom guten Hirten durch eine Erzählung in noch größere Achtung und Anschaulichkeit zu bringen. Die Katholiken sind ihm dafür gewiß den größten Dank schuldig.“

In allen soliden Buchhandlungen ist diese Erzählung vorrätbig zu haben; auch werden auf 6 — 1, 12 — 3, 25 — 7, und 50 — 15 Freie exemplare gegeben.

Augsburg, den 1. Dezember 1840.

Lampart & Comp.